

# Umstrittene BPatG- Entscheidung zu humanen embryonalen Stammzellen

MARTIN GRUND

PATENTANWALT, GRUND INTELLECTUAL PROPERTY GROUP, MÜNCHEN

■ Am 5. Dezember 2006 hat das Bundespatentgericht (BPatG) über eine Nichtigkeitsklage von Greenpeace gegen das Deutsche Patent DE 197 56 864 des Bonner Wissenschaftlers Professor Dr. Oliver Brüstle entschieden.

Das Patent betrifft neurale Vorläuferzellen, Verfahren zu ihrer Herstellung aus embryonalen Stammzellen und ihre Verwendung zur Therapie von neuralen Defekten. Das Patent geht von embryonalen Stammzellen aus und betrifft und beansprucht **nicht** deren Gewinnung bzw. Herstellung.

Das BPatG hat in erster Instanz der Nichtigkeitsklage stattgegeben, soweit dieses Patent Zellen und die Herstellung von Zellen umfasst, die aus embryonalen Stammzellen gewonnen werden, die von menschlichen Embryonen abstammen. Das BPatG sah für solche Zellen, die aus menschlichen Embryonen gewonnen worden sind, einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vorliegen.

## Die Entscheidung ist in zweierlei Hinsicht überraschend

Nach herrschender Meinung soll der patentrechtliche Ausschluss der „öffentlichen Ordnung“ und „guten Sitten“ nur eingreifen, wenn keine rechtmäßige Verwendung (Verwertung) der Erfindung in Betracht kommt. Das BPatG hat aber selbst ausgeführt, dass Ausführungsformen weiterhin Patentschutz genießen, die Vorläuferzellen aus humanen embryonalen Stammzellen betreffen, soweit diese humanen embryonalen Stammzellen eben **nicht** aus menschlichen Embryonen gewonnen werden. Legt man diesen Standard bei anderen Erfindungen zugrunde, verlangt das BPatG dass Missbrauchsmöglichkeiten (z. B. bei Waffen, Giftstoffen, Explosionsmitteln, Abtreibungsmitteln) zukünftig im Patentanspruch ausgeklammert werden müssen. Dies müsste z. B. auch bedeuten, dass Arzneimittelerfindungen auf solche Dosie-

rungen beschränkt werden, die nicht toxisch für den Menschen sind.

Das BPatG überrascht aber auch durch die Ansicht, dass der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung diejenigen Ausführungsformen betrifft, die vom Gesetzgeber gemäß dem Stammzellgesetz – nach entsprechender Genehmigung – durchgeführt werden dürfen. Das BPatG kommt also zu dem Ergebnis, dass eine Verwertungsmöglichkeit vom Patentschutz ausgeklammert werden muss (aus Gründen der öffentlichen Ordnung), obwohl der Gesetzgeber diese Verwertungsmöglichkeit gesetzlich geregelt und ermöglicht hat.

Es bleibt zu hoffen, dass der BGH in der Berufung die Entscheidung des BPatG korrigiert. ■



### Korrespondenzadresse:

Dr. Martin Grund  
European Patent Attorney  
Patentanwalt  
GRUND Intellectual Property Group  
Nikolaistraße 15  
D-80802 München  
Tel.: 089-54 80 19 - 0  
Fax: 089-54 80 19 - 10  
grund@grundipg.com  
www.grundipg.com